"WAS GIBT ES DA ZU LACHEN, ALEXA?"

Letztes Jahr häuften sich Berichte, dass Amazons digitale Assistentin Alexa spontan zu lachen beginnt. Weshalb, blieb unklar. Der Fall deutet an, wie eng Nutzen und Überwachung beieinander liegen können. Vor Missbräuchen schützt ja das Datenschutzrecht. Oder etwa nicht?

Seit gut einem Jahr ist die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft. Diese Neuerung bescherte den Juristinnen und Juristen jede Menge Arbeit und allen anderen einen Posteingang voller E-Mails mit Hinweisen auf neue Datenschutzerklärungen. Zwar gilt dieses EU-Gesetz nicht für die Schweiz, seine Auswirkungen sind aber auch hierzulande spürbar, weil sich international tätige Unternehmen an der DSGVO ausrichten. Zudem wird gegenwärtig das Schweizer Datenschutzgesetz revidiert – mit dem expliziten Ziel, den europäischen Datenschutz-Standard zu erreichen.

Schützen uns die Gesetze davor, von Alexa, Siri und Co. ausgehorcht zu werden? Auf den ersten Blick scheint es so. Denn die datenschutzrechtlichen Regeln sind für Anbieter digitaler Assistenten einschneidend. Die DSGVO stellt strenge Grundsätze auf. Von den Unternehmen wird beispielsweise verlangt, möglichst wenige Daten zu speichern und diese nur dann zu bearbeiten, wenn es zur Erreichung des angestrebten Zwecks notwendig ist. Gerade im Zusammenhang mit digitalen Assistenten sind dies sinnvolle Vorgaben: Das Gerät soll beispielsweise nur "zuhören", wenn nötig. Auf den zweiten Blick ist es etwas komplizierter. Denn typischerweise haben die Nutzer längst in alle möglichen Datenbearbeitungen eingewilligt, ohne deren Bedingungen zu kennen. Selbst wenn sie es versuchen, sind die Nutzer vielfach gar nicht in der Lage, die Nutzungsbedingungen zu verstehen.

Wo bestehen Risiken? Stellen wir uns vor, jemand fragt einen digitalen Assistenten nach der Wetterprognose. Je mehr Daten zur Verfügung stehen, desto bessere Voraussagen erhält die Person. Das Gleiche gilt, wenn sich jemand beim digitalen Assistenten nach möglichen Therapien für eine chronische Erkrankung erkundigt. Auch hier profitiert

die Person von einer möglichst grossen Datenbasis. Beide Fälle werden vom Datenschutzrecht prinzipiell gleich behandelt. Doch nur im zweiten Beispiel besteht ein konkretes Risiko: Die betroffene Person könnte auf dem Arbeitsmarkt oder beim Abschluss einer Versicherung diskriminiert werden, wenn die Daten der Anfrage im Hintergrund mit anderen Daten verknüpft werden. Diese Form datengestützter Diskriminierung unterbindet das Datenschutzrecht aber gerade nicht. Der Kontext der Datennutzung – auf den es ankommt, wie das Beispiel zeigt – ist nämlich für das Datenschutzrecht kein relevantes Kriterium.

Trotzdem kann das Datenschutzrecht helfen. Für das Individuum hält es bereits heute erstaunlich wirksame Instrumente bereit. Nur sind diese praktisch unbekannt. Oder wussten Sie, dass Sie von jedem Unternehmen kostenlos Auskunft darüber verlangen können, welche Daten es über Sie sammelt und zu welchem Zweck? Die DSGVO geht hier sogar noch weiter. In der Europäischen Union hat jede Person das Recht, die persönlichen Daten an einen anderen Dienst übertragen zu lassen. Ist mir Alexa also nicht mehr geheuer, kann ich Alexas Wissen über mich beispielsweise an Siri weitergeben und dafür sorgen, dass mich Alexa vergisst. Die Idee überzeugt. Durch diese sogenannte Datenportabilität kann der Schutz der Privatsphäre zu einem relevanten Wettbewerbsparameter werden: In Zukunft soll ich also denjenigen Anbieter wählen können, der meinem Bedürfnis nach Privatsphäre am besten entspricht. Ob sich diese Vision tatsächlich durchsetzt, wird sich erst zeigen. Die Chancen dafür sind aber - jedenfalls in der EU und künftig wohl auch in der Schweiz - intakt.

DR. ALFRED FRÜH ist Geschäftsführer des Center for Information Technology, Society, and Law (ITSL) an der Universität Zürich.

